

Beschlussvorlage
vom 03.09.2024

öffentliche Sitzung

Mitgliedschaft der StädteRegion Aachen in der Forstbetriebsgemeinschaft Aachen

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
19.09.2024	Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität (Vorberatung)
26.09.2024	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
10.10.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

Der Städteregionstag trifft folgende Entscheidungen:

1. Er beschließt die Mitgliedschaft der StädteRegion Aachen in der Forstbetriebsgemeinschaft Aachen zu 01.01.2025.
2. Er entsendet als Vertretung der StädteRegion in der Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Aachen die jeweilige Leitung der unteren Naturschutzbehörde (derzeit Herr Jonas Theegarten) bzw. deren Stellvertretung (derzeit Frau Astrid Conrads).

Sachlage

Die StädteRegion Aachen ist Eigentümerin von inzwischen ca. 110 Hektar Waldfläche, die hauptsächlich von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) verwaltet wird und die bislang vereinzelt durch Förster bewirtschaftet wurde.

Eine Pflicht zur Beförderung ergibt sich für die StädteRegion als sog. Gemeindeverband aus § 37 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW (LFoG) i.V.m. § 35 Abs. 1 LFoG. Demnach haben auch die Gemeindeverbände unter Berücksichtigung der Waldstruktur und der Betriebsgröße Fachkräfte mit der Befähigung für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst mit der technischen Betriebsleitung und mit der Beförderung zu beauftragen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die StädteRegion Aachen der Forstbetriebsgemeinschaft Aachen (FBG) als Mitglied beitrifft.

Forstbetriebsgemeinschaft

Die FBG, welche vor 25 Jahren gegründet wurde, umfasst mit derzeit 58 Mitgliedern -u.a. der Stadt Baesweiler und dem Wasserverband Eifel-Rur- insgesamt eine Fläche von rd. 1.380 Hektar Waldfläche im Bereich der StädteRegion Aachen. Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach § 16 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Künftig ist ein Zusammenschluss mit der Forstbetriebsgemeinschaft des Südkreises, der die Gemeinden Monschau und

Simmerath angehören, beabsichtigt.

Vorteile einer Mitgliedschaft

Die der FBG zugehörigen Waldbesitzer haben Anspruch auf Beratung und Betreuung durch die FBG. Diese hat unter sehr günstigen Bedingungen einen Dienstleistungsvertrag mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen abgeschlossen; für die Waldbesitzer in der StädteRegion Aachen ist das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher-Börde in Hürtgenwald zuständig. Hierbei werden die einzelnen Waldbesitzer durch das Regionalforstamt auch im Sinne der nachhaltigen Wald- und Forstwirtschaft im Sinne des § 1a LFoG ausführlich forstlich beraten und unterstützt. Ausdruck der Nachhaltigkeit ist die erfolgte PEFC-Zertifizierung der FBG; Holz und Holzprodukte mit dem PEFC-Siegel stammen nachweislich aus ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltiger Forstwirtschaft.

Die FBG regelt in absoluter Eigenverantwortung durch Satzung die Arbeit des Vereins. Eigentumsrechtlich bleibt der Waldbesitzer uneingeschränkt für seinen Besitz zuständig. Die Aufgaben der FBG werden durch die Mitglieder selbst festgelegt und durchgeführt. Die FBG wird somit im Auftrage des jeweiligen Waldbesitzers tätig. Für den Wald der UNB der StädteRegion Aachen ist neben der allgemeinen Beratung die Aufstellung eines Betriebsplanes geplant, der gem. § 33 LFoG ab der Größe von 100 Hektar erforderlich ist. Neben der nachhaltigen Bewirtschaftung kann auch der Zweck der klimaangepassten Waldbewirtschaftung verfolgt werden, welcher durch das Land NRW gefördert würde.

Finanzierung der FBG

Über die Finanzierung der FBG beschließen die Mitglieder. Sie erfolgt in der Regel durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden und Beihilfen des Landes. Hinsichtlich der Beiträge wird zwischen dem Grundleistungsbeitrag und dem Leistungsbeitrag unterschieden. Mit dem Grundleistungsbeitrag werden Leistungen finanziert, die von allen Waldbesitzern in gleicher Weise pro Hektar anfallen. Hierzu gehören Aufwendungen für Geschäftsführung, Bürobedarf, Softwarekosten, Steuerberatungskosten, Versicherungen (u.a. Waldbrandversicherung) sowie besitzübergreifende Dienstleistungen des Regionalforstamtes im Rahmen des Dienstleistungsvertrages. Insbesondere die Waldbrandversicherung ist für die StädteRegion Aachen von besonderer Bedeutung, da das Risiko von Waldbränden aufgrund des Klimawandels stark zugenommen hat. Der Grundleistungsbeitrag beträgt 12,60 € pro Hektar. Unter Zugrundelegung von derzeit 110 Hektar ergibt sich somit ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.386 €.

Mit dem Leistungsbeitrag werden darüber hinaus gehende Leistungen (z.B. Holzernte, Kulturverjüngung, Förderungen, Einzelberatung, Wiederaufforstungen) durch das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher-Börde separat abgerechnet. Diese Dienstleistungen werden vom Land NRW mit 80 v.H. gefördert, sodass die Waldbesitzer nur mit etwa 1/5 der entstandenen Kosten belastet werden. Der Stundensatz beläuft sich daher auf nur 15,64 € einschließlich Mehrwertsteuer. Die UNB schätzt, dass zunächst ca. 50 Stunden für die geplante Beratung im Haushaltsjahr 2025 anzusetzen sind. Weitere Informationen können der Satzung der FBG Aachen in Anlage 1 entnommen werden.

Rechtslage

Für die StädteRegion als Gemeindeverband besteht gemäß § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 des Landesforstgesetzes NRW (LFoG) die

Verpflichtung zur Beförderung. Demnach müssen auch Gemeindeverbände unter Berücksichtigung der Waldstruktur und Betriebsgröße Fachkräfte mit der Qualifikation für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst mit der technischen Betriebsleitung und Beförderung beauftragen.

In Bezug auf die Mitgliedschaft selbst ist gem. § 26 Abs. 1 Buchst. m) KrO NRW eine Beschlussfassung des Städteregionstages erforderlich. Nach § 26 Abs. 5 KrO NRW beschließt der Städteregionstag über die Entsendung von Vertretern der StädteRegion Aachen in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen.

Für die Bestellung der Vertretung in der Mitgliederversammlung der FBG schlägt die Verwaltung dem Städteregionstag die jeweilige Leitung der UNB oder deren Stellvertretung vor.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

Der Haushaltsansatz im Jahr 2024 auf dem Sachkonto 549300 „Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine, Institutionen“, Kostenträger 130401, Kostenstelle 470000 beträgt 1.544 €. Dieser Betrag würde im Haushaltsjahr 2025 um die 1.386 € Grundleistungsbeitrag auf insgesamt 2.930 € erhöht werden.

Über den Haushaltsansatz auf dem Sachkonto 521162 „Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes“, Kostenträger 130401, Kostenstelle 470000 müssten die zusätzlich in Anspruch genommen Beratungsdienstleistungen von 800 € finanziert werden.

Da es sich bei Letzterem, dem sog. Leistungsbeitrag, um eine Kostenschätzung handelt, soll diese Anfang 2026 evaluiert werden und bei Bedarf eine Anpassung des Haushaltsansatzes erfolgen.

Ökologische Auswirkungen

Nachhaltige Waldwirtschaft und klimaanpassungsfähiges Waldmanagement haben positive ökologische Auswirkungen:

- Klimaschutz: Wälder speichern CO₂, nachhaltige Praktiken maximieren diese Funktion und erhöhen die Resilienz gegenüber dem Klimawandel.
- Biodiversität: Förderung von Artenvielfalt und Habitatkonnektivität schützt die Waldökosysteme.
- Boden- und Wasserschutz: Schutz vor Erosion und Verbesserung des Wasserkreislaufs durch Erhalt der Baumdecken.
- Resilienz: Mischwälder sind widerstandsfähiger gegen Stürme, Schädlinge und Krankheiten.
- Reduktion von Emissionen durch nachhaltige Bewirtschaftung.

Im Auftrag:

gez.: Lo Cicero-Marenberg

Anlage/n

1 - Satzung der FBG Aachen vom 22.10.2022 (öffentlich)

Satzung
der Forstbetriebsgemeinschaft

Aachen vom 22.10.2022

§ 1

Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) führt den Namen "Forstbetriebsgemeinschaft Aachen". Sie hat ihren Sitz in Aachen.

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl I S. 1037) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB. Sie erstreckt sich auf die Städtereion Aachen mit den Städten und Gemeinden Aachen, Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen sowie die in unmittelbarer Nähe angrenzenden Flächen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke wesentlich zu verbessern. Die Wohlfahrtswirkungen des Waldes sollen dabei nicht außer Acht gelassen werden. Die gesamte Waldfläche, welche von der FBG Aachen bewirtschaftet wird, unterliegt der Zertifizierung nach PEFC Deutschland.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes,
2. Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Dünge- und Forstschutzmitteln etc.
3. Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben,
4. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes,
5. Bau und Unterhaltung von Wegen,
6. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufbereitung und Holzbringung,

7. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für die o.a. Aufgaben und die unter Ziffern 8-13 zusammen gefaßten Maßnahmen,
8. Sicherung planmäßiger, forstwirtschaftlicher Hilfe für die Mitglieder durch Abschluß eines Vertrages mit der Forstbehörde zur Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung und des Betriebsvollzuges oder wesentlicher Teile davon oder durch Einstellung einer Fachkraft,
9. Aufstellung von Betriebsplänen oder Betriebsgutachten mit Abstimmung auf die Belange der einzelnen Mitglieder und der Gemeinschaft,
10. Verwertung von Walderzeugnissen (außer Holz) ,
11. Maßnahmen zur Landschaftspflege und Biotopschutz im Walde,
12. Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe dienen,
13. Einstellung oder Vermittlung von Waldarbeitern zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung vorgesehenen Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(2) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitgliedes.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsrecht an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

(4) Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft notwendigen Daten können auf EDV gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Außenstehende ist jedoch nur mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung bleibt die Mitgliederversammlung angerufen werden. Weitergabe von Daten an den forstlichen Dienstleister, soweit dies zur Erfüllung der vertraglich zugesagten Dienstleistungen erforderlich ist, mit der Maßgabe, daß diese Einzeldaten nicht

weitergegeben werden dürfen. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann einer Person, die sich um die Forstbetriebsgemeinschaft besonders verdient gemacht hat, durch Beschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes verleihen.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.

(2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre und wird wirksam mit dem Ende des Geschäftsjahres.

(3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten, insbesondere den Vorgaben der PEFC-Zertifizierung, trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

(4) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen gezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,

b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,

- c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
- d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
- e) sich bei der Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.

(2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der einzelnen Mitglieder, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
- b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf seinen zum Zusammenschluß gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
- c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
- d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen und
- e) die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmtem Walderzeugnisse durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen, wenn der Absatz des Holzes auf Aufgabe unter § 2 bestehen bleiben soll.

(2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 1.000 € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe bestätigen, aufheben oder mildern.

(3) Bei einem festgestellten Verstoß durch ein Mitglied gegen die Vorgaben der Satzung ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

(4) Wird der Vorstand im Rahmen der Antragstellung von Fördermitteln für den Zusammenschluss als Sammelantragsteller vieler Einzelmaßnahmen für seine Mitglieder zeichnend tätig, so übernimmt der Vorstand keine Haftung für die Ausführung, Pflege, Unterhaltung oder sonstige Sicherstellung und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel. Vielmehr liegt die alleinige Verantwortung beim Einzelmitglied, welches die Maßnahmen geplant hat und durchführen soll.

Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln verpflichtet sich das begünstigte Mitglied, die FBG im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides wobei im Falle eines geltend gemachten Erstattungs- und Verzinsungsanspruches von sämtlichen finanziellen Belastungen freizustellen, falls die Rückforderung auf einem vom Mitglied zu vertretenden Umstand beruht. Diese Pflicht entfällt beim Ausscheiden eines Mitglieds nicht.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
5. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
6. die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,

9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
10. die Änderung der Satzung,
11. Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern in Fällen von Ablehnung durch den Vorstand,
12. den Ausschluss von Mitgliedern,
13. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
14. die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr - möglichst in den ersten drei Monaten - einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens 2/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.

(3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Tag der Versammlung,
2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene zehn Hektar seiner angeschlossenen Grundflächen, höchstens jedoch 2/5 der

Gesamtstimmen der anwesenden Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft. Gesamteigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten mit mindestens einem Drittel Flächenanteil anwesend oder vertreten sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand bei vorheriger Ankündigung in der Einladung nach Ablauf einer halben Stunde eine neu Versammlung einberufen, die dann beschlussfähig ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens 4/5 der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.

(5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als 2/5 der Gesamtstimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen darf.

(6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlusßantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftlichen Abstimmungen gelten im Übrigen die Absätze 1 - 6 entsprechend.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und bis zu drei Beisitzern (Ortsvertrauensleute)

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

(3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel eine Woche betragen.

(4) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Name des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden,
3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
4. die Tagesordnung,
5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er hat darüber zu wachen, daß die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt werden,
2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
3. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
4. Beschluss über Aufnahmeanträge,
5. Beschluss über schriftliche Abstimmungen,
6. Verhängung von Vertragsstrafen.

(2) Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.

Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

2. Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisungen und Zahlungen.

§ 13

Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte überträgt der Vorstand einem Geschäftsführer.

§ 14

Ehrenamt, Ersatz von Kosten

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- (2) Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, können auf Anforderung ersetzt werden.
- (3) Für den Geschäftsführer kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 15

Finanzierung der Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen.

§ 16

Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten der Mitglieder und Vertragspartner der Forstbetriebsgemeinschaft verarbeitet.

(2) Die Forstbetriebsgemeinschaft darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO beim Beitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Mitgliedschaft nur solche Daten von ihren Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Forstbetriebsgemeinschaft durch den Beitritt zustande kommenden Rechtsgeschäfts ähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl, Kontonummer und Steuernummer) notwendig sind. Nur Ausnahmsweise kann die Forstbetriebsgemeinschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO Daten für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Mitglieder überwiegen. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.

(3) Die Forstbetriebsgemeinschaft informiert bei Erhebung der personenbezogenen Daten die betroffene Person nach Art. 13 DSGVO durch Zurverfügungstellung ihrer Datenschutzerklärung

§ 19

Auflösung

(1) Im Falle einer Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

(2) Ist hierüber kein Beschluß zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.

(3) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.10.2022 in Aachen beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung, welche in der Mitgliederversammlung am 13.01.2021 in Aachen beschlossen wurde.

Die ursprüngliche Satzung wurde durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter für die Höhere Forstbehörde, Bonn durch Schreiben vom 18.12.1996, Az.: 43.00-00-00 anerkannt.

Die Urkunde über die Anerkennung und Rechtsfähigkeit der Forstbetriebgemeinschaft Aachen unter dem Az. R 4 43.00-02-00 trägt das Datum 18.12.1996.

Die neue Satzung wurde durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Arnsberg mit Verfügung vom 21.01.2021, Az. 200-20-03.001/FB III Privat- Körperschaftswald genehmigt.

Die neue Satzung wurde durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Arnsberg mit Verfügung vom 12.12.2022, Az. 200-20-03-001/FB III genehmigt.